

Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 80. Lebensjahres

So Gott es will, wird Prof. Dr. Klaus Lüdicke am 18. Juni 2023 sein 80. Lebensjahr vollenden. Der Jubilar wurde vor achtzig Jahren in Bad Warmbrunn in Schlesien (dem heutigen Cieplice Śląskie Zdrój) geboren als zweites Kind des Zollbeamten Dr. Klaus Lüdicke und der Lehrerin Annemarie, geborene Förster. Nach der Vertreibung kam die Familie 1945 schließlich ins Münsterland. Klaus Lüdicke absolvierte die ersten sieben Gymnasialjahre in Münster. Auf Grund der Versetzung des Vaters nach Saarbrücken, dem die Familie folgte, legte er dort sein Abitur ab. Studiert hat er Theologie, später auch Rechtswissenschaften in Münster und München. Beiden Studienorten blieb er auch nach seinem theologischen Abschluss im Jahre 1969 und nach den beiden juristischen Staatsexamina – das zweite war 1974 – treu.

Seine Hinwendung zum Fach Kirchenrecht führte dazu, dass er 1969 wissenschaftliche Hilfskraft bei Prof. Dr. Peter Joseph Kefler in Münster wurde und seit 1971 von dem damaligen Offizial Dr. Paul Wesemann in die Arbeit des Bischöflichen Gerichtes eingeführt wurde. Er übernahm dort zunächst Hilfsdienste, wurde dann Ehebandverteidiger und später kirchlicher Richter. Letztgenannte Tätigkeit übt er heute noch aus. Unter Beibehaltung seiner Arbeit im Offizialat Münster absolvierte Klaus Lüdicke von 1975 an das Fachstudium Kirchenrecht am Kanonistischen Institut (aktuell: Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik) der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Dort erwarb er 1977 den akademischen Grad des „Lic. iur. can.“ und ebenfalls 1977 den des „Dr. iur. can.“ (Titel der Arbeit: „Psychisch bedingte Unfähigkeit. Begriffe – Abgrenzungen – Kriterien“, Frankfurt a. M. 1978). Ab 1978 stand er wieder ganz den Münsteranern zur Verfügung. Neben seiner Arbeit im Offizialat übernahm er 1979 einen Lehrauftrag für Kirchenrecht an der Theologischen Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster und ab 1980 vertrat er das Fach zudem noch teils als Lehrbeauftragter, teils als Lehrstuhlvertreter an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Münster.

Neben dieser Dreifachbelastung arbeitete Klaus Lüdicke an seiner Habilitationsschrift (Titel der Arbeit: „Familienplanung und Ehewille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren kanonischen Eherecht“, Münster 1983

[= MBTh 50]), mit der er im Mai 1983 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität in Graz für das Fach Kirchenrecht habilitiert wurde.

Im Herbst 1983 erhielt der Jubilar den Ruf auf den Lehrstuhl für Kirchenrecht und Geschichte des Kirchenrechts an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster, den er bis zu seiner Pensionierung im Sommersemester 2008 innehatte.

Zu seinen herausragenden wissenschaftlichen Leistungen als Ordinarius für Kirchenrecht und Geschichte des Kirchenrechts an der WWU in Münster gehören zwei Großprojekte, die weltweit Beachtung fanden und weiter finden. Das eine Projekt ist der von Klaus Lüdicke herausgegebene „Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici“, der in Loseblattform seit 1985 im Ludgerus-Verlag in Essen erscheint und sukzessiv auf bis derzeit acht große Ordner erweitert wurde. Es ist – so wurde von verschiedenen Fachleuten aus dem In- und Ausland mehrfach lobend hervorgehoben – der größte und wissenschaftlich qualifizierteste Kommentar dieser Art auf der ganzen Welt.

Das zweite Großprojekt ist der von Klaus Lüdicke auf Anregung der Fakultät und mit Unterstützung des Bischofs von Münster, Dr. Reinhard Lettmann, sowie der Theologischen Hochschule der Franziskaner und Kapuziner neu installierte Studiengang *Lizentiat im Kanonischen Recht* als Aufbaustudium für Theologen und Juristen, der den Erwerb des Akademischen Grades des „Lic. iur. can.“ ermöglicht. Der 1992 aufgenommene Lehrbetrieb stand bis zu seiner Emeritierung unter Leitung von Klaus Lüdicke und wird seitdem von seinem Nachfolger als Ordinarius Thomas Schüller fortgeführt. Wie sehr dem Jubilar die Lehre des Kirchenrechts am Herzen liegt, kann auch darin ermessend werden, dass er noch lange Jahre nach seiner Pensionierung weiter unterrichtet hat, darunter ausgesprochene „Spezialitäten“ wie das Prozessrecht und das kirchliche Strafrecht. Inzwischen konnten 203 Personen in Münster das Lizentiat im Kirchenrecht erwerben, viele haben anschließend promoviert. Inzwischen haben acht Professorinnen und Professoren des Kirchenrechts auf dem Gebiet Deutschlands das Lizentiat in Münster erworben. Zahlreiche Graduierte bekleiden verantwortliche Ämter in der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung, darunter 9 Offiziale. Bislang vier Bischöfe, darunter ein Erzbischof, wurden in Münster zu Lic. iur. can. promoviert.

Aber nicht nur durch diese beiden Großprojekte hat sich Klaus Lüdike in der kirchenrechtlichen Welt einen Namen gemacht. Auch als kirchlicher Richter hat er die Rechtsentwicklung in vielen Bereichen fortentwickelt. In einzelnen Fällen wurde er als Anwalt an der Apostolischen Signatur in Rom und als päpstlich beauftragter Richter tätig, namentlich als Berichterstatter des Delegierten Gerichts des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur, das im Jahre 2010 eine wegweisende Entscheidung getroffen und nachfolgende diözesanbischöfliche Gesetzgebung in den deutschen Bistümern maßgeblich beeinflusst hat.

Mit Blick auf das umfangreiche und vielfältige Schrifttum von Klaus Lüdike, das einen Kanonisten von Weltgeltung zeigt, ist neben vielen Herausgeberschaften, die Monographien (z. B. ein Kommentar zur Eheprozessordnung „*Dignitas connubii*“, der auch in englischsprachiger wie auch polnischer Übersetzung vorliegt), die Begründung der Reihe „Beihefte zum Münsterischen Kommentar“, Aufsätze und Rezensionen festzuhalten, dass sich Klaus Lüdike früh und pointiert zu kirchenrechtlichen Perspektiven auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker geäußert hat und gemeinsam mit Rüdiger Althaus bereits in zweiter Auflage einen Kommentar des Strafprozessrechts verantwortet, der ohne Übertreibung einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten dürfte, dass dieses wichtige kirchliche Praxisfeld verantwortlich betrieben werden kann. Für viele, die in der kirchlichen Gerichtsbarkeit tätig sind, sind seine Arbeiten zum materiellen Eherecht und Eheverfahrensrecht eine maßgebliche Referenz. Im Wissen darum, dass Ehenichtigkeitsverfahren nicht die alleinige Antwort der Kirche auf das Scheitern von Ehen sein können, hat er wiederholt Änderungen im Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen angemahnt. Wurde die neben anderen von ihm in besonderer Deutlichkeit beständig vorgebrachte Interpretation der für den Empfang der Eucharistie zentralen Normen der cc. 915 und 916 CIC im Jahre 2000 vom damaligen Rat für die Gesetzestexte noch als „eindeutig abwegig“ qualifiziert, muss man im Licht des nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Amoris laetitia*, das Papst Franziskus im Jahre 2016 vorgelegt hat, nüchtern feststellen, dass Klaus Lüdike auch hier richtiglag.

Für ein anderes Thema, das der Jubilar mittlerweile seit Jahrzehnten engagiert verfolgt, steht die praktische Umsetzung leider immer noch aus: Hatte er im Jahr 1974 noch gefragt: „Von Nutzen für die Kirche? Chancen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ markiert bereits der Titel seines entschiedenen Plädoyers aus dem Jahr 2020 erkennbar das Ende

seiner und wohl auch vieler anderer Geduld: „Es wird Zeit ... Wir brauchen kirchliche Verwaltungsgerichte“.

Auf Klaus Lüdike geht auch der Anstoß zu einer Fachdatenbank Kirchenrecht zurück, die unter der Bezeichnung „DaKaR“ die Recherche zu Fundstellen fachbezogener Veröffentlichungen in Literatur, Normen und Rechtsprechung ermöglicht. Die Datenerfassung läuft in Münster seit 1985 und wurde systematisch ausgeweitet auf ein Netzwerk an Kooperationspartnern in Wissenschaft und außeruniversitärer Institutionen. Die ursprünglich unter Koordination des Kanonistischen Instituts Münster betriebene Datenbank konnte im Rahmen eines durch die DFG geförderten Projektes in den *Index Theologicus* unter dem Titel *Index Canonicus* migriert werden. Die von Klaus Lüdike begründete arbeitsteilige Erfassung relevanten kanonistischen Schrifttums durch ein Netzwerk von Kooperationspartnern wird fortgeführt und besitzt so einen unschätzbaren Wert für Studierende, Lehrende und in der Praxis tätige Theologinnen und Theologen und insbesondere Kanonistinnen und Kanonisten.

Alle, die Klaus Lüdike als begeisternden Lehrer des Kirchenrechts erleben durften, wissen um seine Leidenschaft für die Betrachtung und Analyse des verbindlichen Gesetzestextes, was im Falle des *Codex iuris canonici* wie auch der Urteile der Rota Romana mit sich bringt, dass das Verständnis des Lateinischen eine indispensable Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Kirchenrechtsstudiums ist. Eine späte Frucht dieser Hinwendung zum Quelltext und ein dankbares Hilfsmittel für all jene, die diese Leidenschaft für das Lateinische nicht in gleicher Weise teilen, ist das von ihm über die Homepage des Münsteraner Instituts für Kirchenrecht angebotene Kanonistenlateinisch-deutsche Lexikon.

Er ist seit 1970 verheiratet mit Isa, geborene Grueneberg. Sie sind Eltern zweier Kinder, die 1973 und 1974 geboren wurden, und zweifache Großeltern. Der tiefe Familiensinn von Klaus Lüdike beschränkt sich nicht auf seine eigene Familie, immer wieder nimmt er zugewandt und mit echtem Interesse Anteil am Leben seiner Schülerinnen und Schüler und seiner ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ad multos annos!

Prof. Dr. Peter Platen, Limburg/Münster